

Jurisdiktion über sämtliche Gläubige des griechisch-unierten Ritus, die sich im Gebiete des Bundesstaates Österreich aufhalten. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1936, 263.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zum Verständnis der Eheprozeßinstruktion vom 15. August 1936.) Es enthält diese Instruktion manche Wendungen, die nach der ersten Lektüre mißverständlich, wenn nicht gar widerspruchsvoll erscheinen. Zwei Beispiele hiefür seien angeführt. Art. 198, § 2, verfügt im Anschluß an can. 1871, § 2, Cod. jur. can., daß beim Kollegialgericht die einzelnen Richter ihre schriftlichen Gutachten zur Gerichtssitzung, in welcher die Urteilsfällung erfolgt, mitzubringen haben. Und nun heißt es: *conclusiones actis causae adjungantur, secreto servandae*. Scheinbar im Widerspruch damit steht Art. 203: *vota judicum actis causae adjungi non debent . . . sed in speciali archivio secreto servanda*. Deutlicher ist Art. 143, § 4, der *Normae Rotae* vom 29. Juni 1934 (A. A. S. XXVI, 449 ff.): *vota auditorum a ponente post publicatam sententiam tradantur Rmo P. D. decano, qui ea asservabit in secreto archivio per decennium*. Die Gutachten der Richter bleiben also nur bis zur Urteilsfällung bei den Gerichtsakten und sind nachher im Geheimarchiv zu hinterlegen. — Mangelhaft erscheint Art. 182 der Eheprozeßinstruktion: Die Verteidigung soll regelmäßig nur 20, die Entgegnung darauf nur zehn Seiten umfassen. Man vermißt die Angabe des Formates, ferner, ob Druck-, Maschinschrift oder Handschrift. Und doch hängt gerade hievon der tatsächliche Umfang ab. Den Zweifel löst wiederum die Gerichtsordnung der Rota, *Normae Rotae*, Art. 124, § 1: *Scriptura (defensio) excedere non debet viginti paginas formae typographicae folii Romani, responsiones paginas decem*. Also 20, bzw. zehn Seiten des römischen Druckformates sind gemeint! So bietet die Gerichtsordnung der Rota in manchen Punkten eine Klärung der Instruktion vom 15. August 1936.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Patronatsstreitigkeiten in Österreich.) Nach dem österreichischen Konkordat, Art. XI, Zusatz § 1 (1), werden Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder eine Pfründe einem Patronat unterliege, sowie über die Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, von der Kirchenbehörde nach den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches entschieden. Die rechtskräftige kirchliche Entscheidung bildet für die staatlichen Verwaltungsbehörden ein Präjudiz für die Entscheidung der Frage, welche Leistungen auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden können. — Das Konkordat spricht